

412.100

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom 2. Juli 2018; Tagesstrukturen und Tagesschulen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. Februar 2017¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

c. Datenaustausch zwischen Anbietenden von Tagesstrukturen und Schulen

§ 3 c. Anbietende von Tagesstrukturen nach § 30 a und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.

Unentgeltlichkeit und Elternbeiträge

§ 11. Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Besuchen Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten, werden von den Eltern in der Regel Beiträge erhoben.

Unterrichtszeit

§ 27. Abs. 1 unverändert.
² Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags (Blockzeiten).
³ Die Verordnung regelt die Blockzeiten und den Halbklassenunterricht.

C. Tagesstrukturen

Grundsatz

§ 30 a. ¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.
² Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.
³ Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.
⁴ Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

§ 30 b. ¹ In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung Tagesschulen

a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden,

b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

² Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.

³ Ist die Mittagsbetreuung in der Tagesschule obligatorisch, kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden.

⁴ Gemeinden mit Tagesschulen stellen sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.

⁵ Mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Tagesschule in einer anderen Gemeinde besuchen. Das Schulgeld geht zulasten der Gemeinde des Wohnortes.

§ 30 c. ¹ Kinderhorte gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² für schulpflichtige Kinder benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Kinderhorte
a. Bewilligungs-
pflicht

² Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

³ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.

⁴ Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einem Kinderhort betreut werden darf.

⁵ Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

⁶ Von Gemeinden geführte Kinderhorte sind nicht bewilligungspflichtig.

⁷ Die Gemeinden melden der Direktion Name und Adresse der Kinderhorte auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

§ 30 d. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kinderhortes insbesondere mit Bezug auf b. Bewilligungs-
voraussetzungen

a. Konzeption und Organisation des Kinderhortes,

b. Personalbestand,

c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der im Kinderhort tätigen Personen,

d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

412.100

Volksschulgesetz (VSG)

c. Betreuungsschlüssel

§ 30 e. ¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut. Werden in einem Kinderhort Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern.

² In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Die Verordnung regelt Abweichungen für Tagesschulen.

³ Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn

- a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
- b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

Titel C wird zu Titel D.

II. Die Änderung vom 27. November 2017 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 ([Vorlage 5222](#), Kinder- und Jugendheimgesetz) wird wie folgt geändert:

§§ 27 a–27 c werden aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Der Sekretär:
Pierre Dalcher

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 2. Juli 2018 des Volksschulgesetzes (Tagesstrukturen und Tagesschulen) wird auf den 1. August 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2019-06-21](#)).

12. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

¹ [ABI 2017-03-10](#).

² [SR 211.222.338](#).